



**Politische Gemeinde Wilen**  
**Kanton Thurgau**

# Elektrizitätsreglement

*(Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie)*

vom 1. April 2017

**Politische Gemeinde Wilen**  
Elektrizitätsversorgung  
Hubstrasse 1  
9535 Wilen

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Kundenverhältnis	5
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	8
IV.	Netzanschluss	11
V.	Öffentliche Beleuchtung	17
VI.	Messeinrichtungen	18
VII.	Tarife, Gebühren und Beiträge	21
VIII.	Rechnungsstellung und Inkasso	24
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	25

Der Gemeinderat Wilen erlässt gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweise<sup>1</sup> der Elektrizitätsversorgung Wilen (nachfolgend EV) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EV angeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EV und ihren Kunden.<sup>2</sup></p>
Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Die EV ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Wilen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit eigener Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat verwaltet und beaufsichtigt die EV, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der EV weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), Öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb der Gemeinde Wilen.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Betriebskommission und die Betriebsleitung der EV bestimmen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarifen der EV zuhanden des Gemeinderates;</li> <li>b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der EV zuhanden des Gemeinderates;</li> <li>c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der EV, inklusive öffentlicher Beleuchtungsanlagen durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen. Der Gemeinderat ist oberste Verwaltungs- und Rekursbehörde der Gemeinde.</p>

<sup>1</sup> Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von „Abnahme elektrischer Energie“ ebenfalls die „Herkunftsnachweise“ gemeint.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Vertragsverhältnisse	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugs-/ Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs-/ Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und</li><li>b) für die EV ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.</li><li>c) Abweichende Regelungen in Bezug auf die Kostentragung sind bei Neuerschliessungen auch durch den Abschluss von Erschliessungsverträgen möglich.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die EV übertragen.</p>
Technische Bestimmungen	<p>Art. 4</p> <p>Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im weiteren die technischen Bestimmungen und Mindestanforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des VSE und den Werkvorschriften der EV ergeben.</p>
Abweichende Bestimmungen	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Die EV beliefert temporäre Anlagen zu den dafür geltenden Tarifen mit Energie.</p> <p><sup>3</sup> Auf Baustellen kann die EV separate Messstellen vorschreiben für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>d) jeden Anschluss am Netz;</li><li>e) einzelne Bauunternehmer;</li><li>f) einzelne Bauherrschaften.</li></ul>
Eigentümer / Kunden der EV	<p>Art. 6</p> <p><sup>1</sup> Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Haus-, bzw. Liegenschaftseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).</p>

- <sup>2</sup> Als Kunden gelten:
- a) *Feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten*: Endverbraucher mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (Art. 6 Abs. 1 StromVG<sup>3</sup>).
  - b) *Endverbraucher mit freiem Netzzugang*: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der EV nutzen.
  - c) *Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EV*: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit der EV abschliessen.
  - d) Bei *Netzanschluss* von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EV die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
  - e) Bei *Netznutzung und Elektrizitätslieferungen* die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
  - f) Bei *Liegenschaften mit mehreren Benutzern*, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen: Liegenschaftseigentümer.
  - g) Bei *Gesamt- oder Miteigentum* (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.
  - h) Für *Wohnungen oder Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel* sowie für Wohnungen und Objekte, in denen es unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat, kann der Hauseigentümer von der EV als Kunde bestimmt werden.

## II. Kundenverhältnis

### Art. 7

Entstehung des  
Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EV, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

<sup>3</sup> SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Elektrizitätsbezug bei Dritten	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach Artikel 6 StromVG bzw. Artikel 11 StromVV<sup>4</sup> Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EV einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Im Weiteren hat der Kunde bei einem Lieferantenwechsel insbesondere folgende Angaben schriftlich der EV mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung.</p> <p><sup>3</sup> Die EV kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.</p> <p><sup>4</sup> <i>Ersatzversorgung</i>: Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EV als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.</p>
Aufnahme Elektrizitätslieferung	<p>Art. 9</p> <p>Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EV und Kunde geregelt sind.</p>
Verwendung der Elektrizität	<p>Art. 10</p> <p>Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.</p>
Elektrizitätsabgabe an Dritte	<p>Art. 11</p> <p>Ohne besondere Bewilligung der EV ist der Kunde nicht berechtigt, Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Auf die Tarife der EV dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.</p>
Einsicht in Unterlagen	<p>Art. 12</p> <p>Auf Verlangen der EV sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.</p>

---

<sup>4</sup> SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Beendigung des Rechtsverhältnisses	<p>Art. 13</p> <p>Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <i>Netzanschluss bzw. Netznutzung</i> schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.</li><li>b) Kunden können den <i>Elektrizitätsbezug</i> jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.</li><li>c) <i>Energielieferung</i>: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.</li></ul>
Kostentragung	<p>Art. 14</p> <p>Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Gebühren, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.</p>
Weitere Bestimmungen	<p>Art. 15</p> <p>Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen werden der Energieverbrauch und allfällige andere Gebühren dem Eigentümer in Rechnung gestellt.</li><li>b) <i>Unbenutzte Anlagen</i>: Der vorübergehende Nichtbezug von Elektrizität bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.</li><li>c) <i>Nutzung nach Kündigung</i>: Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.</li><li>d) <i>Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen</i>: Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EV zu erfolgen.</li><li>e) <i>Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen</i>: Die EV behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.</li><li>f) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EV zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.</li></ul>

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	<p>Art. 16</p> <p>Der EV ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:</p> <p>a) <i>vom Verkäufer</i>: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;</p> <p>b) <i>vom wegziehenden Mieter oder Pächter</i>: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;</p> <p>c) <i>vom Vermieter oder Verpächter</i>: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;</p> <p>d) <i>vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft</i>: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.</p>
------------------------------------	--

### III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	<p>Art. 17</p> <p>Die EV liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EV ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.</p>
Daten- und Signalübertragung	<p>Art. 18</p> <p>Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EV sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EV selbst vorbehalten. Private Hausinstallationen sind davon nicht betroffen. Die EV kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup> Die EV liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Europannorm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen)<sup>5</sup> und den D-A-CH-CZ Technischen Regeln zur Beurteilung von NetZRückwirkungen<sup>6</sup>. Vorbehalten bleiben besondere Tarifsowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die EV hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <p>a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;</p>

<sup>5</sup> Herausgeber: Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC

<sup>6</sup> Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie insbesondere Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei Naturereignissen, wie insbesondere Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
  - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
  - f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- <sup>3</sup> Die EV wird bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- <sup>4</sup> Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EV berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen/Anpassungen in der Niederspannungsinstallation gehen zu Lasten des Kunden, mit Ausnahme der Lieferung und Montage des Lastschaltgeräts oder Rundsteuerempfängers.
- <sup>5</sup> Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

#### Art. 20

- <sup>1</sup> Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben das separate Reglement über Energieerzeugungsanlagen<sup>7</sup> einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EV solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EV spannungslos ist.
- <sup>2</sup> Bei Netzsanierungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EV jederzeit das Recht, die Energieerzeugungsanlagen teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EV auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

<sup>7</sup> Reglement über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Kein Anspruch auf Entschädigung	<p>Art. 21</p> <p>Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;</li> <li>b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.</li> </ul>
Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	<p>Art. 22</p> <p><sup>1</sup> Die EV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;</li> <li>b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;</li> <li>c) den Beauftragten der EV den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;</li> <li>d) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass künftige Stromrechnungen bezahlt werden;</li> <li>e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das Werk berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.</p>
Personen- oder Brandgefahr	<p>Art. 23</p> <p>Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EV oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.</p>
Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	<p>Art. 24</p> <p><sup>1</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Die EV behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>

Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	<p>Art. 25</p> <p><sup>1</sup> Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EV befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EV.</p> <p><sup>2</sup> Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EV entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>
---------------------------------------	---

Haftung bei Kundenverschulden	<p>Art. 26</p> <p>Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EV oder Drittpersonen gegenüber verursacht.</p>
-------------------------------	---

#### IV. Netzanschluss

Grundsatz	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup> Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der EV sowie übergeordnetes Recht, wie insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)<sup>8</sup> und die Niederspannungs-Installations-Norm (NIN).</p> <p><sup>3</sup> Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen vor deren Ausführung von der EV bewilligen zu lassen.</p>
-----------	---

Bewilligungspflichtige Anschlüsse	<p>Art. 28</p> <p>Einer Bewilligung der EV bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;</li> <li>b) die Änderung oder die Erweiterung mit einem Anschlusswert von über 3.6 kVA pro Messstelle;</li> <li>c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;</li> <li>d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;</li> <li>e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;</li> <li>f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzrückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte, Kompensationsanlagen, Frequenzrichter, Wechselrichter);</li> </ul>
-----------------------------------	---

<sup>8</sup> SR 734.27 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Anschlussgesuche	<p>Art. 29</p> <p><sup>1</sup> Die Gesuche sind auf den von der EV vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen. Insbesondere sind Angaben über die Elektrizitätsverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) sowie bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EV über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).</p>
Bewilligungsanforderungen	<p>Art. 30</p> <p>Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EV entsprechen;</li><li>b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;</li><li>c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)<sup>9</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;</li><li>d) im Rahmen der Netzkapazität der EV liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EV nicht beeinträchtigen.</li></ul>

---

<sup>9</sup> SR 734.27 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p>Art. 31</p> <p><sup>1</sup> Die EV kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;</li> <li>b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;</li> <li>c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EV oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;</li> <li>d) bei Blindenergiebezügen;</li> <li>e) zur rationellen Energienutzung;</li> <li>f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);</li> <li>g) bei Speicheranlagen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen, insbesondere der Europeanorm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen)<sup>10</sup> und den D-A-CH-CZ Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen<sup>11</sup> nicht eingehalten werden.</p>
Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	<p>Art. 32</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EV oder deren Beauftragten.</p> <p><sup>2</sup> Die EV erhebt für die Erstellung der Anschlussleitung Anschlussbeiträge vom Grundeigentümer. Die Höhe der Beiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung BGO geregelt.</p>
Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	<p>Art. 33</p> <p><sup>1</sup> Die EV bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere bestimmt die EV die Netzebene, an welche der Kunde angeschlossen wird.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;</li> <li>b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EV sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten auch für allfällig nötige zusätzliche Verteilnkabinen eingeräumt haben</li> </ul>

<sup>10</sup> Herausgeber: Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC

<sup>11</sup> Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

Netzgrenzstelle	<p>Art. 34</p> <p>Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Verteilnetz der EV und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung (vgl. Anhang 1: «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements):</p> <p>a) <i>bei unterirdischer Zuleitung</i>: das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher des Liegenschaftseigentümers.</p> <p>b) <i>bei oberirdischer Zuleitung</i>: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.</p>
Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	<p>Art. 35</p> <p><sup>1</sup> Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EV über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EV erstellt und verbleiben in deren Eigentum.</p> <p><sup>3</sup> Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.</p> <p><sup>4</sup> Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EV oder deren Beauftragten vorgenommen werden.</p>
Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Die EV legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p> <p><sup>2</sup> Die EV ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EV ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.</p>

Durchleitungsrecht / Entschädigungen	<p>Art. 37</p> <p><sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EV kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.</p> <p><sup>2</sup> Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EV.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.</p>
Zugänglichkeit und Zutritt	<p>Art. 38</p> <p><sup>1</sup> Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EV oder von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.</p>
Erstellung von Anlagen	<p>Art. 39</p> <p><sup>1</sup> Die EV entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorstation erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) mit mehr als 1'000 A Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Transformatorstation notwendig. Die EV ist berechtigt, die Transformatorstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Versorgung von Dritten zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EV in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 40</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen der EV ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>

Transformatorstationen	<p>Art. 41</p> <p><sup>1</sup> Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt der EV ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird von der EV und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die EV ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die EV an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>
Erstellung von privater Transformatorstation	<p>Art. 42</p> <p><sup>1</sup> Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung von über 1'000 kVA haben Anrecht, an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die EV erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.</p> <p><sup>3</sup> Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EV auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EV über.</p> <p><sup>4</sup> Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EV und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 43</p> <p><sup>1</sup> Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Die Anschlussleitungen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.</p>
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	<p>Art. 44</p> <p><sup>1</sup> Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EV rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EV legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.</p>

- <sup>2</sup> Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die EV die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EV die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
- <sup>3</sup> Wer beabsichtigt auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EV über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die EV zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Sorgfaltspflicht und Haftung	<p>Art. 45</p> <p>Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EV im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.</p>
------------------------------	---

## V. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz	<p>Art. 46</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 1320111<sup>12</sup>.</p> <p><sup>2</sup> In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen können berücksichtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die EV betreiben lassen.</p>
-----------	--

Aufstellung	<p>Art. 47</p> <p><sup>1</sup> Die EV ist berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, unentgeltlich auf privatem Grund aufzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Grundeigentümer haben Schilder der EV, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Werk ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.</p>
-------------	--

---

<sup>12</sup> Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung

Unterhaltsarbeiten	<p>Art. 48</p> <p>Arbeiten an ihren Einrichtungen dürfen nur durch die EV oder von ihr Beauftragte ausgeführt werden. Die EV informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.</p>
Kostentragung	<p>Art. 49</p> <p><sup>1</sup> Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Erschliessung. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand sowie das Perimeterverfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften und den Vereinbarungen über die Verteilung der Strassenbaukosten gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung BGO.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der Öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde (Strassenunterhalt) finanziert.</p>

## VI. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau	<p>Art. 50</p> <p><sup>1</sup> Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EV oder dessen Beauftragte geliefert und montiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EV und werden auf deren Kosten instand gehalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EV. Überdies stellt er der EV den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EV vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.</p>
Kostentragung	<p>Art. 51</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. von Kommunikationsanschlüssen notwendig, so trägt die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb der Kunde.</p>

- <sup>2</sup> Dies gilt namentlich in folgenden Fällen:
- a) für Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh;
  - b) für Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA;
  - c) für alle Produktionsanlagen, die ihre Energie in das Verteilnetz der EV einspeisen und an Dritte verkaufen.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	<p>Art. 52</p> <p><sup>1</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EV beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.</p> <p><sup>2</sup> Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EV plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Ferner dürfen diese die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.</p> <p><sup>3</sup> Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EV gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p> <p><sup>4</sup> Die EV behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p>
Unterzähler	<p>Art. 53</p> <p>Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>13</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.</p>
Prüfung auf Verlangen des Kunden	<p>Art. 54</p> <p><sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EV festgestellt, so trägt die EV die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.</p>

---

<sup>13</sup> SR 941.20 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Toleranzen	<p>Art. 55</p> <p>Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis <math>\pm 30</math> Minuten auf die Uhrzeit.</p>
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 56</p> <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EV unverzüglich anzuzeigen.</p>
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	<p>Art. 57</p> <p><sup>1</sup> Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs oder -einspeisung in das Verteilnetz der EV sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EV massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EV oder durch Fernauslesung.</p> <p><sup>3</sup> Die EV kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EV zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Im November/Dezember ermittelte Zählerstände ohne Fernauslesung gelten gegenüber den Vorjahreswerten als Jahresverbrauch. Der weitere Elektrizitätsverbrauch bis Jahresende wird mit der nächsten Rechnungsperiode zu den Tarifen des Folgejahres verrechnet.</p>
Beanstandung Messeinrichtung	<p>Art. 58</p> <p>Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	<p>Art. 59</p> <p><sup>1</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -einspeisung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EV festgelegt. Dabei wird von vorausgegangen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.</p> <p><sup>3</sup> Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.</p>

Abrechnung bei Fehlern	<p>Art. 60</p> <p><sup>1</sup> Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.</p> <p><sup>2</sup> Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 24 dieses Reglements bleibt vorbehalten.</p>
Elektrizitätsverluste	<p>Art. 61</p> <p>Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.</p>
Datenaustausch	<p>Art. 62</p> <p><sup>1</sup> Die EV ist berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.</p> <p><sup>2</sup> Die EV ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Messeinrichtungen und Datenverarbeitungsprozesse richten sich nach den aktuell gültigen Branchendokumenten Metering Code (MC-CH) und Standardisierter Datenaustausch (SDAT-CH).</p>
<p style="text-align: center;"><b>VII. Tarife, Gebühren und Beiträge</b></p>	
Grundsatz	<p>Art. 63</p> <p>Wer an das Netz der EV anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.</p>
Vollzugsbestimmung	<p>Art. 64</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife (Elektrizitätstarife, Netzan-schlussbeiträge, weitere Leistungen) und veröffentlicht diese jährlich in separaten Preisblättern.</p>

Zusammensetzung der Elektrizitätstarife	<p>Art. 65</p> <p><sup>1</sup> Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einem <i>Grundpreis</i>;</li> <li>b) einem <i>Arbeitspreis</i> für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);</li> <li>c) einem <i>Leistungspreis</i>, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst (Fr./kW);</li> <li>d) einem <i>Preis für Blindenergiebezug</i>, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp./kVAh);</li> <li>e) einem <i>Arbeitspreis für die Energie</i>, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);</li> <li>f) einen <i>Preis für Herkunftsnachweise der Energie</i> (Rp./kWh).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Gebühr für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.</p>
Tarifarten	<p>Art. 66</p> <p>Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzen, teilt die EV die anwendbare Tarifart jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt.</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 67</p> <p>Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.</p>
Abgabe an das Gemeinwesen	<p>Art. 68</p> <p><sup>1</sup> Die EV entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes.</p> <p><sup>2</sup> Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.</p>
Steuern, Abgaben sowie Belastungen	<p>Art. 69</p> <p>Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesrechts<sup>14</sup>. Sie werden in den Schlussrechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwältzt.</p>

<sup>14</sup> Art. 14 und 15 StromVG, SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Anschlussgebühren	<p>Art. 70</p> <p><sup>1</sup> Die EV erhebt Anschlussgebühren für Gebäude und Anlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;</li><li>b) die erweitert oder erneuert werden;</li><li>c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;</li><li>d) für die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Anschlussgebühren sind in einem separaten Reglement<sup>15</sup> geregelt. Sie sind unterteilt in Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge.</p>
Anschlusskosten (Anschlussleitungen)	<p>Art. 71</p> <p><sup>1</sup> Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, hat einen einmaligen Netzanschlussbeitrag gemäss Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Netzanschlussbeitrag werden die Aufwendungen des Werkes für die Erstellung eines Hausanschlusses ab dem von der EV bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.</p> <p><sup>3</sup> Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Parzellengrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EV erstellt.</p> <p><sup>4</sup> Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.</p> <p><sup>5</sup> Wenn auf Veranlassung des Werkes die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das Werk die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.</p>
Netzkostenbeiträge	<p>Art. 72</p> <p>Die Netzkostenbeiträge sind in einem separaten Reglement<sup>16</sup> geregelt.</p>

---

<sup>15</sup> Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen BGO 2013

<sup>16</sup> Beitrags- und Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen BGO 2013

### VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	<p>Art. 73</p> <p>Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der EV-Messeinrichtungen.</p>
Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Art. 74</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EV kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EV kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Ferner kann die EV Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EV übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.</p>
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p>Art. 75</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EV zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Art. 76</p> <p><sup>1</sup> Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Auch Akonto-Rechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betriebsfähig.</p>
Inkasso- und Betriebskosten	<p>Art. 77</p> <p>Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betriebskosten werden dem Kunden belastet. Grundsätzlich haftet gegenüber der EV der Hauseigentümer für alle seine Forderungen solidarisch.</p>

Rechnungskorrektur bei Fehlern	Art. 78 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
Verweigerung von Zahlungen	Art. 79 <sup>1</sup> Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern. <sup>2</sup> Bestrittene Rechnungen gegenüber der EV dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EV oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	Art. 80 Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.
Grundpfandrecht	Art. 81 Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 68 Abs. 1 Ziff. 3 <sup>bis</sup> des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) <sup>17</sup> ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.
<b>IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen</b>	
Bussen	Art. 82 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe der EV werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.
Rechtsmittel	Art. 83 Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau. <sup>18</sup>
Inkrafttreten des Reglementes	Art. 84 Das Reglement ersetzt das Reglement vom 24. März 2014 und tritt am 1. April 2017 in Kraft.
Übergangsbestimmungen	Art. 85 Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug sind. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

---

<sup>17</sup> RB 210.1 (Thurgauer Gesetzessammlung)

<sup>18</sup> RB 170.1 (Thurgauer Gesetzessammlung)

Öffentliche Auflage vom 1. Februar 2017 bis 28. Februar 2017.

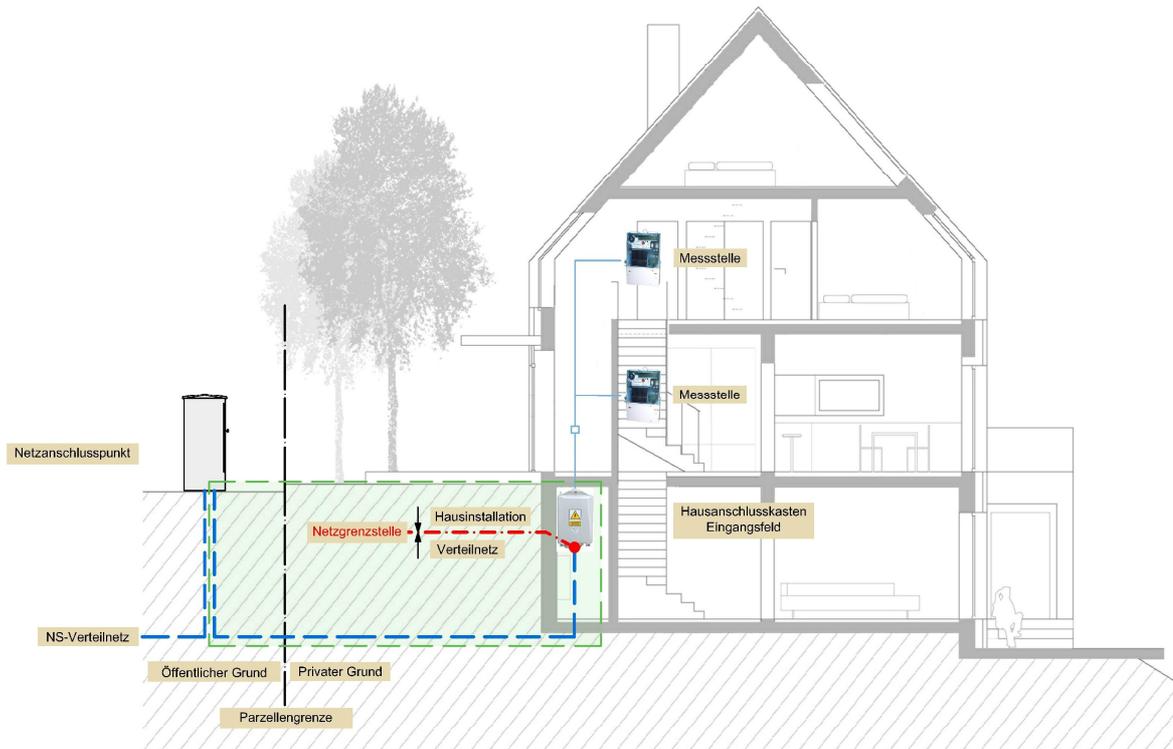
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. März 2017.

Gemeinde Wilen  
Gemeinderat

Kurt Enderli  
Gemeindepräsident

Martin Gisler  
Gemeinderatsschreiber

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss NE7



**Legende:**

--- Netzgrenzstelle

--- Verteilnetz

— Hausinstallation

--- Bauliche Voraussetzung



Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgrenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.